



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (262)

Pfennigfuchs

Einem Sprichwort zufolge sind Recht haben und Recht bekommen zwei Paar Schuhe. Jeder, der schon einmal in einen Rechtsstreit verwickelt war, wird dies bestätigen können. Recht ist häufig Auslegungssache, da viele Vorschriften wertende Begriffe enthalten, die von den Gerichten interpretiert werden müssen. Unter diesen fällt auch das sog. Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches ist für jede Rechtsverfolgung im Rahmen des Zivilprozesses Voraussetzung. Liegt das entsprechende Bedürfnis nicht vor, ist die Klage mangels Zulässigkeit abzuweisen. Welche Anforderungen an diesen unbestimmten Rechtsbegriff zu stellen sind, hängt von dem jeweiligen Einzelfall ab. Klar ist jedoch, dass das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen ist, wenn nicht billigenswerte, prozessfremde Zwecke verfolgt werden.

Die Juristen sind sich darüber uneins, ob bei Bagatellen, insbesondere bei Streitigkeiten um geringe Forderungen, die Gerichte angerufen werden können. So gibt es Vertreter, die dies im Hinblick auf den Rechtsfrieden und auf die Funktionsfähigkeit der Justiz ablehnen. Die „Ressource“ Rechtsprechung soll vor Prozesslawinen und überflüssigen Verfahren verschont bleiben. Kleinstbeträge sollen daher nicht einklagbar sein. Diese Argumentation machte sich vor einigen Jahren das Amtsgericht Stuttgart in eigener Sache zu Eigen. In einer äußerst umstrittenen Entscheidung befand der Amtsrichter eine Zahlungsklage von sage und schreibe 41 Pfennigen für unzulässig. Mit einem Blick auf die dem Steuerzahler entstehenden Kosten hielt dieser es für gerechtfertigt, dass eine Partei eher auf „Peanuts“ verzichtet, als dass sie die Gerichte in Anspruch nimmt. Ausgangspunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung war eine Forderung in Höhe von 223,30 DM, die der Schuldner trotz Mahnung zunächst nicht bezahlt hatte. Der Säumige wurde daher anwaltlich zur Begleichung aufgefordert, so dass er plus der Anwaltsgebühren einen Gesamtbetrag in Höhe von 294,41 DM zu zahlen hatte. Der Verpflichtete erbrachte in der Folge jedoch nur 294 DM. Da bekanntlich niemand des Talers wert ist, wer den Kreuzer nicht ehrt, erhob der Gläubiger wegen des Restbetrags Klage. Sehr zum Leidwesen des „Pfennigfuchses“ wurde diese jedoch mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen. Denn nach richterlicher Auffassung gewähre der Zivilprozess dem einzelnen nur im Rahmen der Gemeinschaft Schutz, so dass niemand die Gerichte unnütz oder gar unlauter bemühen dürfe. Nicht schutz-

würdig sei ein Interesse, das nach allgemeiner Anschauung als so gering anzusehen sei, dass es nicht die Inanspruchnahme der staatlichen Rechtschutzeinrichtungen rechtfertige. Bei einem Betrag von 41 Pfennigen handele es sich um einen wirtschaftlich so geringen Wert, der es nicht rechtfertige, die Gerichte anzurufen. Das Rechtswesen sei für die Gemeinschaft – so die Urteilsbegründung weiter – ein kostbares und zugleich sehr kostspieliges Gut. Durch solch eine Entscheidung gehe auch nicht die Bewährung des Rechts verloren. Das Gericht vertritt somit den alten römischen Grundsatz: *Minima non curat praetor*. Um Kleinigkeiten kümmert sich der Praetor nicht.

Auch wenn man einräumen muss, dass einige Bagatellverfahren unnötig richterliche Arbeitskraft binden, muss man doch eines festhalten: Weder sind die Gerichte im Rahmen der Zivilprozessordnung dazu berufen, verbindlich festzulegen, wann es wirtschaftlich sinnvoll ist, auf eine anerkannte Rechtsposition im Interesse der Allgemeinheit zu verzichten. Noch ist es Aufgabe der Rechtsprechung darüber zu befinden, welche Klagesumme unter ihrer „Würde“ liegt. Dies ist allein Angelegenheit des Gesetzgebers, der für klare Regelungen sorgen könnte. Darüber hinaus kann man auch zu der Überzeugung gelangen, dass die Durchsetzung geringwertiger Ansprüche ebenfalls zum Erhalt des Rechtsfriedens beiträgt. Denn würden geprellte Gläubiger gehindert, Kleinstbeträge gerichtlich geltend zu machen, könnten Schuldner diese – ohne Sanktionen befürchten zu müssen – von den Forderungsbeträgen abziehen. Es würde quasi ein rechtsfreier Raum geschaffen werden, der die Anspruchsberechtigten übervorteilen würde.

Hingegen kann man es mit der Rechthaberei auch auf die Spitze treiben. Anders ist in diesem Zusammenhang ein Verwaltungsrechtsstreit nicht zu erklären, der Paketlagergebühren von ganzen 20 Pfennigen zum Gegenstand hatte. Die Unkosten in besagter Höhe beschäftigten gleich zwei Instanzen, die beide ein Rechtsschutzbedürfnis bejahten. Vorliegend standen die Prozesskosten mit Sicherheit in keinem Verhältnis zu dem angestrebten wirtschaftlichen Interesse. Man kann somit erkennen: Gerechtigkeit hat (manchmal) ihren Preis!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll.

Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de